



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.552/001-V/A/5/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Dr. Inez Bucher

2219

21.135/11-11/01

16. Oktober 2001

Betrifft: Entwurf einer 26. Novelle zum gewerblichen Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zur eingeräumten Äußerungsfrist:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass Fristen für die
Begutachtung von Entwürfen von Bundesgesetzen angemessen zu setzen sind, und
ruft zum wiederholten Male sein Rundschreiben vom 13. Juli 1973, GZ 33.123-IIa/73,
in Erinnerung, demzufolge Begutachtungsfristen so zu bemessen sind, dass den zur
Begutachtung einladenden Stellen eine Äußerungsfrist von wenigstens sechs
Wochen zur Verfügung steht.

Zum Inhalt:

1. § 43a des vorliegenden Entwurfes sieht (ebenso wie wortgleiche Bestimmungen
der zugleich zur Begutachtung versendeten Entwürfe zur Novellierung des ASVG,
des BSVG, des Notariatsversicherungsgesetzes und des B-KUVG) vor, dass

neben dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auch der Versicherungsträger die Versicherten (LeistungsbezieherInnen) über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu informieren und aufzuklären haben. Der Versicherungsträger hat seine diesbezüglichen Informationen und Aufklärungen mit jenen des Bundesministeriums „abzustimmen“.

Der - untechnische - Begriff der „Abstimmung“ kann jedoch in verfassungskonformer Auslegung und im Hinblick auf die Erläuterungen zum ASVG – bloß - dahingehend verstanden werden, dass sich bei der Informations- und Aufklärungsarbeit die Versicherungsträger bzw. der Hauptverband und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen „zu koordinieren“ haben, „um ‚Doppelgeleisigkeiten‘ zu vermeiden und dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung Genüge zu tun“. Deshalb regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an, im Sinne einer näheren Determinierung sowie der Rechtssicherheit den Wortlaut des zweiten Satzes des § 43a selbst dahingehend zu ergänzen, dass die Versicherungsträger (der Hauptverband) „Informationen und Aufklärungen ... zur Vermeidung von Doppelgeleisigkeiten mit jenen ...“ abzustimmen haben.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, mit der vorliegenden Bestimmung auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht sowohl der aktiven als auch der passiven Informationsfreiheit im Sinne des Art. 13 StGG iVm. Art. 10 EMRK angesprochen. Schon aus diesem Grunde wären auch im vorliegenden Fall entsprechende Erläuterungen vonnöten.

2. Im übrigen dürfte bei Regelung des In- bzw. Außerkrafttreten von § 25a Abs. 4 ein Schreibfehler enthalten sein: § 294 Abs. 2 Z 1 in der vorgeschlagenen Form lässt diese erst im Jahre 2002 kundzumachende Bestimmung rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft treten. Zugleich wird die derzeit geltende Fassung des § 25a Abs. 4 mit 1. Jänner 2005 (wieder) in Kraft gesetzt. Zumindest sollte in den Erläuterungen kurz auf diese Regelung Bezug genommen werden.

Zum Vorblatt:

Im Vorblatt sollte nunmehr die Überschrift des der EU-Rechtskonformität gewidmeten Abschnittes durch die Überschrift „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ersetzt werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01). In diesem Absatz sollte anstelle des bisher üblichen Hinweises, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität gegeben sei, eine spezifischere Aussage dahingehend gemacht werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen. Die Darstellung von Einzelheiten sollte weiterhin dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Zu den Erläuterungen:

Zur besseren Verständlichkeit für den Normadressaten erschiene es jeweils hilfreich, nicht jeweils auf Neuerungen im Bereich des ASVG zu verweisen, sondern in den vorliegenden Erläuterungen selbst entsprechende Ausführungen zu machen. Im übrigen fällt auf, dass darüber hinaus die vorliegenden Erläuterungen Ausführungen zu § 43 a, der Erhöhung des maximalen Selbstbehaltes von auf 25% in § 86 Abs. 1, zu den Folgen der Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 276 Abs. 3 sowie zu dem teilweise rückwirkenden Inkrafttreten von Bestimmungen gänzlich vermissen lassen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

9. November 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: